

Amtliche Bekanntmachungen

Tierseuchenverordnung vom 04.03.2014 zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen für die Stadt Oberhausen

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften (in den jeweils geltenden Fassungen)

§§ 2, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit

§§ 1 - 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) in der Fassung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit

§§ 4 - 6, 24, 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit

§§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)

wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand in Essen die amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Anschluss-Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

Im Osten: Stadtgrenze zu Essen und Bottrop
Im Norden: Eisenbahnlinie (Brahmkampstr.)
Im Westen: Eisenbahnlinie (Brahmkampstr.)
Im Süden: Stadtgrenze zu Essen

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich der Stadt Oberhausen, FB 2-4-20 Verbraucherschutz: Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen anzuzeigen (Tel.: 0208 825-2483, Telefax: 0208 825-5384, E-Mail: amtstierarzt@oberhausen.de).

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (§ 32 des Tiergesundheitsgesetzes) in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- EUR (30.000,- EUR) geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oberhausen, 04.03.2014

Motschull
Stadt Oberhausen

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 55 bis Seite 59
Ausschreibungen
Seite 59 bis Seite 62

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.03.2014 über die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 -Baustraße / Freiligrathstraße-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 10.03.2014 die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 -Baustraße / Freiligrathstraße- nebst der Aufhebungsbegründung beschlossen.

Der aufzuhebende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 -Baustraße / Freiligrathstraße- liegt deshalb nebst Aufhebungsbegründung in der Zeit vom 28.03.2014 bis 29.04.2014 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:
 Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 -Uhr
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) i. V. mit § 1 Abs. 8, § 12 Abs. 6 und § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

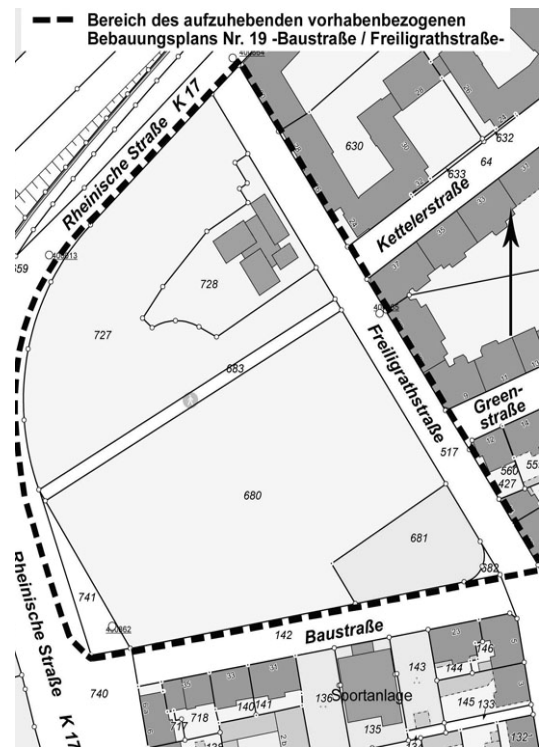
Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 im vereinfachten Verfahren aufgehoben wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Der aufzuhebende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst die Flurstücke Nr. 517 (tlw.), 680, 681, 682, 683, 727, 728, 740 (tlw.) und 741.

Er wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der ausgebauten Rheinischen Straße; östliche Seite der Freiligrathstraße und nördliche Seite der Baustraße.

Die Abgrenzung des Aufhebungsgebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 -Baustraße / Freiligrathstraße- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige orts-rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.03.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.03.2014

Der Oberbürgermeister
Wehling

**Ergänzende Informationen zur Aufhebung
des vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans Nr. 19 -Baustraße /
Freiligrathstraße-**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 vom 02.05.2006 setzt für seinen Geltungsbereich im Wesentlichen allgemeines Wohngebiet fest. Darüber hinaus trifft er Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (max. Zweigeschossigkeit, Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 und Geschossflächenzahl (GFZ) 1,0). Außerdem weist er zur Sicherung der Erschließungs- und Wegeflächen entsprechende Verkehrsflächen aus.

Da der Vorhabenträger das Vorhaben aber nicht innerhalb der seinerzeit im Durchführungsvertrag festgelegten Frist (bis 02.05.2010) realisieren konnte, ist die Stadt Oberhausen gemäß § 12 Abs. 6 BauGB gehalten den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben.

Informationen (u.a. Plan und Aufhebungsbegründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Fischerprüfung

Am 07. und 08. Mai 2014 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 408, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 04. April 2014 wieder einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

Ohletz

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum Februar - Dezember 2014
Kreis kreisfreie Stadt
Stadt/Gemeinde/Kreis Oberhausen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz / DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV NW 1980 S. 226 / SGV NW 224) wurde folgendes Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen.

Lfd.-Nr: 160
Fassaden Bischof-Ketteler-Haus, Kettelerstraße 10-14, 46117 Oberhausen

Das genannte Baudenkmal unterliegt den Bestimmungen des DSchG NW, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des DSchG NW hingewiesen.

Danach haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltung der Substanz muss auf Dauer gewährleistet sein.

Beseitigungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Die Erlaubnispflicht gilt ebenso für die Errichtung, Veränderungen oder Beseitigungen von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Veräußerung eines Denkmals ist der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Denkmalliste kann beim Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, in den Räumen B 301 - B 304 während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Freitag nur 7:30 -12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Eintragung in die Denkmalliste gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Wehling
 Oberbürgermeister

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3018164594
3046093849

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 17.02.2014

STADTSPARKASSE Oberhausen

- Der Vorstand -

Ausschreibungen

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung nach § 3, Abs. 1, VOB/A

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, beabsichtigt, die nachfolgend beschriebene Maßnahme nach VOB/A beschränkt aususchreiben und kündigt hiermit einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb an.

Maßnahme:

Düker Nordbeek von Gartroper Straße bis Gelände MAN GHH, 1. BA, Rohrvortrieb DN 3000

Leistung:

- 2 Stck. Baugruben aus Bohrpfehlwänden erstellen (Start- und Zielbaugrube)
- ca. 150 m Stahlbetonvorpessrohre DN 3000, Mindestwanddicke: 30 cm, liefern und verlegen
- ca. 150 m Inliner aus GfK-Rohren DN 2000 liefern und verlegen

Maximale Tiefe:

ca. 21,00 m

Bauzeit:

ca. 31. KW 2014 - 06. KW 2015

Geeignete Fachunternehmen, die sich für die aususchreibende Leistung interessieren, können sich bis zum 04.04.2014 schriftlich bei der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, bewerben.

Der Bewerbung sind aussagekräftige Referenzen und Nachweise über die Ausführung vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren beizufügen.

Ebenso sind folgende Unterlagen einzureichen:

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen und des Finanzamtes, Freistellungsbescheinigung, Mitgliedsbescheinigung der Tiefbauberufsgenossenschaft, Verleihungsurkunde Güteschutz Kanalbau, Nachweis als Ausbildungsbetrieb, Mitarbeiterzahl (unterteilt nach Beschäftigungsfeld) und Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre

Es ist vorgesehen, aus den Teilnehmeranträgen geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht.

Die von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, ausgewählten Bewerber erhalten dann Anfang Mai 2014 die Leistungsverzeichnisse.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Fernewaldstraße von Dorstener Straße bis Harkortstraße

Leistung:

- ca. 200 m² Teerhaltige Fahrbahnschichten aufnehmen
- ca. 500 m² Bit. Fahrbahnschichten aufnehmen
- ca. 700 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 4.800 m² Deckschicht fräsen
- ca. 4.800 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
- ca. 50 m Rinnenbahn regulieren
- ca. 3 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- ca. 14 Stück Aufsätze von Straßeneinläufen regulieren
- ca. 13 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 21. KW 2014 - Ende 23. KW 2014

Zuschlagsfrist:

02.05.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 17.03.2014 bis 26.03.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Fernewaldstraße von Dorstener Straße bis Harkortstraße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

32,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schruff

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die **Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.**

Eröffnungstermin am 03.04.2014, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Ausbau Steinbrinkstraße von Hildegardstraße bis Hospitalstraße

Leistung:

- ca. 1.800 m² Teerhaltige/Bitumöse Fahrbahnfläche aufnehmen
- ca. 1.000 m² Gehwegbeläge aufnehmen
- ca. 1.800 m² Schottertragschicht aufnehmen
- ca. 1.500 m² Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
- ca. 260 m² Halbstarre Deckschicht erstellen
- ca. 200 m Betonsteinrinne liefern und verlegen
- ca. 1.000 m² Betonsteinpflaster liefern und verlegen
- ca. 300 m Bordsteine liefern und verlegen
- 7 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- 3 Stück Schachtabdeckungen höhenmäßig anpassen

Bauzeit:

Anfang 28. KW - Ende 48. KW 2014

Zuschlagsfrist:

27.06.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 17.03.2014 bis 28.03.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Steinbrinkstraße von Hildegardstraße bis Hospitalstraße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

38,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 10.04.2014, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Landwehr von Lothringer Straße bis Glockenstraße, 1. BA

Leistung:

- ca. 285 m Stahlbetonrohre DN 1200 liefern und verlegen
- ca. 5 m Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
- 3 Stck. Kanalschächte DN 2000 liefern und einbauen
- 5 Stck. Schachtbauwerke örtlich erstellen
- ca. 2.700 m² Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
- ca. 3.300 m² Betonsteinpflasterfläche erstellen (Gehweg, Parkfläche)

max. Tiefe

ca. 6,55 m

Bauzeit:

Anfang 19. KW 2014 - Ende 10. KW 2015

Zuschlagsfrist:

09.05.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 17.03.2014 bis 28.03.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Landwehr von Lothringer Straße bis Glockenstraße, 1. BA

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

48,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Kowol
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-350

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 10.04.2014, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
 Kanalerneuerung Gildenstraße von Kettelerstraße bis Bergstraße

Leistung:
 ca. 92 m Steinzeugrohre DN 300 liefern und verlegen
 3 Stck. Kanalschächte DN 1200/1000 liefern und einbauen
 ca. 435 m² Bituminöse Fahrbahnfläche erstellen
 ca. 1.110 m² Betonsteinpflasterfläche erstellen (Gehweg, Parkfläche)

max. Tiefe
 ca. 4,50 m

Bauzeit:
 Anfang 23. KW - Ende 42. KW 2014

Zuschlagsfrist:
 09.05.2014

Die Angebotsunterlagen können ab 17.03.2014 bis 28.03.2014 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
 Kanalerneuerung Gildenstraße von Kettelerstraße bis Bergstraße

Stadtsparkasse Oberhausen
 BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
 31,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
 Frau Leprich
 WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-323

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 10.04.2014, um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.